



Hinweise für Metall bearbeitende und verarbeitende Betriebe

Verdacht auf radioaktiv kontaminierten Stahl/Schrott bzw. Abfall

1 Messtechnische Möglichkeiten bei der Eingangskontrolle

- Wenn es sich um sehr große Warenströme handelt, ist eine Eingangsmessanlage (Portalanlage) für LKW bzw. Waggon zu empfehlen.
- Sind Lieferungen selten oder werden nur Kleinmengen angenommen, kann die Radioaktivität mit Handmessgeräten bestimmt werden. Es können dazu Dosisleistungsmessgeräte oder Kontaminationsmonitore verwendet werden.
- Es kann ggf. auch bei benachbarten Metallverarbeitungsbetrieben sowie Schrotthändlern um messtechnische Unterstützung gebeten werden.

2 Ein begründeter Verdacht liegt vor

- wenn bei der Durchfahrt die Eingangsmessanlage Alarm auslöst und sich der Alarm bei weiteren Durchfahrten reproduzieren lässt.
- wenn mit einem Handmessgerät am Material ein Messwert ermittelt wird, der die Untergrundstrahlung (diese ist abseits der Ladung zu ermitteln) um das 2-3-fache überschreitet.

3 Vorgehensweise bei begründetem Verdacht auf Kontamination

Liegt ein begründeter Verdacht auf Kontamination vor, ist das Fahrzeug bzw. das Material nach Möglichkeit diebstahlsicher, witterungsgeschützt und abseits von Personen abzustellen.

Eine Rücksendung des radioaktiven Materials an den Absender oder ein Weitertransport ist nicht zulässig.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch den Grundsatz im Strahlenschutz, dass jede unnötige Strahlenexposition von Mensch und Umwelt zu vermeiden ist.

Ein Fund ist unverzüglich der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, in Bayern dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU), anzuzeigen (Kontaktinformationen siehe Nr. 6). Das LfU legt dann die weitere Vorgehensweise fest.

4 Rechtlicher Hintergrund

Befindet sich Material zum Zeitpunkt der Feststellung der Radioaktivität auf einem Betriebsgelände, ist der Firma die „tatsächliche Gewalt“ im Sinne des § 168 Abs. 1 StrlSchV zuzurechnen. Insofern besteht für die Firma die Verpflichtung, die atomrechtliche Aufsichtsbehörde (in Bayern das LfU) unverzüglich zu informieren.

Eine Rücksendung des radioaktiven Materials an den Absender oder ein Weitertransport ist ohne eine Entscheidung des LfU nicht zulässig.

Solange die Daten (Zusammensetzung und Aktivität des Materials) fehlen, die für eine Bewertung der Beförderung nach GGVSEB/ADR (Klasse 7) und Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) nötig sind, muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass der direkte Weitertransport gesetzeswidrig ist.

5 Entsorgung des radioaktiven Materials

Über die fachgerechte Entsorgung des radioaktiven Materials erhalten Sie vom LfU die erforderlichen Informationen. In der Regel erfolgt die Entsorgung über die Sammelstelle Bayern für radioaktive Stoffe GmbH (GRB; Kontaktdaten siehe Nr. 6).

Die GRB bietet aufgrund des komplizierten Transportrechts auch einen Abholdienst an.

6 Kontaktdaten

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) poststelle@lfu.bayern.de – www.lfu.bayern.de	
<u>Südbayern (Regierungsbezirke Schwaben, Ober- und Niederbayern)</u> Bayerisches Landesamt für Umwelt Hauptsitz Augsburg Bürgermeister-Ulrich-Straße 160 86179 Augsburg Während der üblichen Dienstzeiten: Tel.: 0821/9071-5341 Außerhalb der üblichen Dienstzeiten: Tel.: 0821/9071-0	<u>Nordbayern (Regierungsbezirke Ober-, Mittel-, Unterfranken u. Oberpfalz)</u> Bayerisches Landesamt für Umwelt Dienststelle Kulmbach Schloss Steinenhausen 95326 Kulmbach Während der üblichen Dienstzeiten: Tel.: 09221/604-0 Fax: 09221/604-1850 Außerhalb der üblichen Dienstzeiten: Tel.: 0821/9071-0

Sammelstelle Bayern für radioaktive Stoffe GmbH (GRB) www.grb-mbh.bayern	
GRB – Sammelstelle Bayern für radioaktiven Stoffe GmbH Birkigt 5 95666 Mitterteich Tel.: 09633/9200-14 Fax: 09633/9200-32	

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

Abteilung Strahlenschutz

Bildnachweis:

LfU

Stand:

Januar 2024

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.